

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0297/04
von Theodorus Bouwman (Verts/ALE)
an die Kommission

Betrifft: Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch die spanische Bergbaugesellschaft UMINSA und mögliche Betrügereien

In den vergangenen Wochen hat die Bergbaugesellschaft UMINSA 16 Bergleute entlassen, von denen acht Vertrauensleute der spanischen Gewerkschaften "Comisiones Obreras" und "Unión General de Trabajadores" sind. Das Unternehmen hat die Entlassungen mit Anschuldigungen dahingehend begründet, die Betroffenen hätten illegal zum Streik aufgerufen und möglicherweise während eines Krankheitsurlaubs gearbeitet. UMINSA erhält hohe öffentliche Beihilfen, und zwar sowohl vom spanischen Staat als auch von der Europäischen Union, obwohl es die Beschäftigungsvereinbarung im Rahmen des derzeitigen Kohleplans (Plan del Carbón) nicht einhält, in der es heißt, dass das Unternehmen vier neue Arbeitsplätze für jeweils 11 durch Ruhestand freigewordene Arbeitsplätze schaffen soll, und obwohl es die Bergleute zu unbezahlten Überstunden zwingt.

Alles deutet darauf hin, dass es sich hierbei um die ersten Entlassungen von einer längeren Liste mit dem Ziel handelt, die Belegschaft des Unternehmens umzustrukturieren; all diese erfolgt auf irreguläre Weise, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass das Unternehmen Arbeitnehmer entlässt, die in weniger als drei Monaten einen Vorruhestand beantragen könnten.

Das Bergwerk von UMINSA, in dem die sechzehn entlassenen Bergleute beschäftigt waren, befindet sich in Velilla del Rio Carrión, in der Provinz Palencia, Castilla-León, Spanien.

Nach Auffassung des Fragestellers ist das Verhalten von UMINSA unververtretbar, und die europäischen Organe sollten für die Erhaltung von Arbeitsplätzen eintreten, insbesondere in einem Gebiet mit rückläufiger Entwicklung, das Beihilfen im Rahmen von Ziel 1 erhält, indem sie Unternehmen wie UMINSA, die ihren Verpflichtungen im Bereich Beschäftigung oder Soziales nicht nachkommen, keine öffentlichen Mittel gewähren oder genehmigen. Tatsächlich hat UMINSA seit 1998 beträchtliche öffentliche Beihilfen durch den EGKS-Vertrag erhalten (siehe Antwort auf Anfrage E-0342/02¹, 27. März 2002).

Kann die Europäische Kommission prüfen, ob die Maßnahmen von UMINSA im Einklang mit europäischem Arbeitsrecht stehen?

Kann die Kommission ferner prüfen, ob es sich hierbei um einen Fall von Betrügereien mit öffentlichen Mitteln handeln könnte, da das Unternehmen die Ziele nicht einhält, die für die Gewährung solcher EU-Mittel vereinbart wurden?

Kann die Kommission außerdem prüfen, ob das Unternehmen UMINSA die bisher bereitgestellten öffentlichen Mittel ordnungsgemäß verwendet hat? Kann sie sicherstellen, dass UMINSA nicht dieselben Beihilfen für dasselbe Ziel zweimal verwendet hat?

¹ AB I. C 205 E vom 29.8.2002, S. 122